

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 155. Richtlinien des Rektorats über die Verwertung von geistigem Eigentum an der Universität Salzburg

### I. Grundlagen

#### § 1. Präambel

(1) Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 106 Universitätsgesetz 2002 und in § 40b, § 40f Urheberrechtsgesetz hat die Universität Salzburg unter bestimmten Voraussetzungen Rechte an Erfindungen, Computerprogrammen und Datenbankwerken, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität geschaffen werden, und zwar ohne dass es einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung bedürfte.

(2) Diese Richtlinien wollen eine Grundlage für die Verwertung der vorgenannten Arten von geistigem Eigentum durch die Universität Salzburg schaffen und damit den Wissenstransfer und die Ausbildung einer unternehmerischen Kultur und der dazugehörigen Fähigkeiten innerhalb der Universität stärken. Dadurch wird letztlich auch die Kommunikation und Interaktion zwischen dem öffentlichen und dem privaten Wirtschaftssektor verbessert und gestärkt und kann das aktive Engagement der Universität Salzburg beim Umgang mit geistigem Eigentum und Wissenstransfer so auch einen Beitrag dazu leisten, Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie weitere Forschungsmittel anzuziehen.

(3) Die Verwertung von geistigem Eigentum nach Maßgabe dieser Richtlinien sollte mit der Schaffung von Anreizen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Salzburg einhergehen, um sicherstellen, dass alle Akteure aktiv an der Verwertung geistigen Eigentums mitwirken. Außerdem sollten durch geeignete Maßnahmen zur Schulung von Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Salzburg das Bewusstsein und die grundlegenden Fähigkeiten in Bezug auf geistiges Eigentum und Wissenstransfer gesteigert werden.

### II. Verwertung von Diensterfindungen

#### § 2. Meldepflicht für Diensterfindungen

(1) Dem Rektorat sind alle Erfindungen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit der Universität gemacht werden, ohne Verzögerung mitzuteilen. Die Meldepflicht gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Bund (z.B. Beamte) oder in einem Arbeitsverhältnis zur Universität (z.B. Angestellte, freier Dienstvertrag) stehen. Das Unterlassen der Mitteilung über eine Diensterfindung stellt eine Dienstpflichtverletzung dar.

(2) Erfindungen, die unmissverständlich keine Diensterfindungen sind, also dem Gegenstand nach nicht in das Arbeitsgebiet fallen, in welchem die Erfinderin bzw. der Erfinder an der Universität tätig ist und die Tätigkeit der Erfinderin bzw. des Erfinders weder zu ihren bzw. seinen dienstlichen Obliegenheiten gehört noch sie bzw. er die Anregung für die Erfindung aus der Tätigkeit oder durch Nutzung der universitären Ressourcen erhalten hat, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

(3) Die Meldepflicht gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Erfindung im Rahmen der Universitätsforschung oder im Rahmen drittmitelfinanzierter Forschung entstanden ist. Eine Meldepflicht

besteht auch dann, wenn die Universität bereits im Vorfeld auf ihre Aufgriffsrechte verzichtet hat oder wenn aufgrund von Verträgen mit Dritten die Nutzungsrechte ganz oder teilweise Dritten übertragen wurden.

(4) Im Falle von Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Dritten hat die Erfindungsmeldung in Form einer anonymisierten Meldung zu erfolgen. Eine anonymisierte Erfindungsmeldung beinhaltet den Namen der Erfinderin oder des Erfinders, eine grob technische Beschreibung, die Anwendungsmöglichkeiten der Erfindung und eine grobe, anonymisierte Darstellung der rechtlichen Verhältnisse.

(5) Die Meldepflicht gilt auch in solchen Fällen, in denen an einer Erfindung mehrere Personen beteiligt sind und die Erfindung für einige der beteiligten Erfinderinnen bzw. Erfinder eine Diensterfindung darstellt, für andere beteiligte Erfinderinnen bzw. Erfinder dagegen nicht.

### **§ 3. Meldepflicht und Veröffentlichungen**

Bei rechtzeitiger Meldung ist die Universität bestrebt, die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht zu verzögern und bietet in diesem Zusammenhang auch ihre fachliche Unterstützung an. Es wird darauf hingewiesen, dass bei vorzeitiger Veröffentlichung von patentfähigen Erfindungen diese nicht mehr patentrechtlich geschützt werden können.

### **§ 4. Erfindungsmeldeblatt**

(1) Für die Meldung von Diensterfindungen ist ausschließlich das von der Universität bereitgestellte Erfindungsmeldeblatt zu verwenden, welches im Büro des Rektorats – Abteilung für Forschungsförderung erhältlich ist. Die Erfindungsmeldung ist dem Büro des Rektorats – Abteilung für Forschungsförderung in einem geschlossenen Kuvert zu übermitteln.

(2) Sind mehrere Personen an einer Erfindung beteiligt, so genügt die Abgabe einer gemeinsamen Erfindungsmeldung.

(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, die von der Meldung einer Diensterfindung Kenntnis haben, sind bis zur Entscheidung der Universität über den Aufgriff der Erfindung und für den Fall des Aufgriffs bis zur Anmeldung der Erfindung zum Patent zur Geheimhaltung verpflichtet.

(4) Die Erfinderin bzw. der Erfinder erhält eine Bestätigung über den Eingang der Erfindungsmeldung an das Rektorat, sobald diese vollständig, d.h. mit allen wesentlichen Bestandteilen, im Rektorat eingelangt ist.

### **§ 5. Entscheidung über den Aufgriff einer Diensterfindung**

Das Rektorat wird der Erfinderin bzw. dem Erfinder innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des bestätigten Eingangs der vollständigen Erfindungsmeldung mitteilen, ob die Universität von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch machen wird. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung an die Erfinderin bzw. den Erfinder, gilt dies als Verzicht der Universität auf die Ausübung ihres Aufgriffsrechts. In diesem Fall ist die Erfinderin bzw. der Erfinder berechtigt, die Erfindung im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verwerten.

### **§ 6. Vereinbarungen mit Dritten**

(1) Vereinbarungen mit Dritten, in welchen die Aufgriffs- und Verwertungsrechte oder Nutzungsrechte an Diensterfindungen ganz oder teilweise an den Dritten abgetreten werden, dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Vizerektors für Forschung abgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für Vereinbarungen mit Dritten, die im Namen der Universität abgeschlossen werden, wie auch für Vereinbarungen mit Dritten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität im eigenen Namen (ad personam) abschließen.

(2) In diesem Fall ist mit dem Dritten nach Möglichkeit zu vereinbaren, dass die Rechte an einer Erfindung dem Dritten nur dann zustehen sollen, wenn er innerhalb einer festzulegenden Frist nach Meldung der Erfindung an ihn mitteilt, die Erfindung in Anspruch nehmen zu wollen.

(3) Die Pflicht zur Meldung von Diensterfindungen (§ 2 dieser Richtlinien) bleibt unberührt.

## **§ 7. Verwertung und Vergütungsansprüche**

- (1) Sofern die Universität eine Diensterfindung aufgreift, bemüht sie sich um die bestmögliche Verwertung der Diensterfindung und gebührt der Erfinderin bzw. dem Erfinder ein Anteil an den Verwertungserlösen, die die Universität erzielt. Dieser Anteil bemisst sich als Hälfte der nach Abzug der Patentierungs- und Verwertungskosten verbleibenden Verwertungserlöse. Über die Verwendung des der Universität zufließenden Anteils entscheidet das Rektorat.
- (2) Sind mehrere Personen an einer Erfindung beteiligt, wird der den Erfinderinnen bzw. Erfindern insgesamt zustehende Anteil an den Verwertungserlösen anhand ihrer jeweiligen Anteile an der Erfindung aufgeteilt; dies gilt jedoch nur für diejenigen Erfinderinnen und Erfinder, deren Rechte an der Erfindung der Universität Salzburg zustehen.
- (3) Wurde gemäß § 6 dieser Richtlinien mit einem Dritten vereinbart, dass dieser Rechte an einer Diensterfindung erhalten soll, so soll mit dem Dritten auch vereinbart werden, dass die Erfinderin bzw. der Erfinder eine angemessene besondere Vergütung von dem Dritten erhält. Dies gilt sowohl für Vereinbarungen, die im Namen der Universität abgeschlossen werden, als auch für Vereinbarungen, die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität im eigenen Namen (ad personam) abschließen.

### **III. Verwertung von Computerprogrammen und Datenbankwerken**

## **§ 8. Meldung der Schaffung von Computerprogrammen und Datenbankwerken**

Alle Computerprogramme und Datenbankwerke, die in Teilen oder zur Gänze von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten geschaffen wurden (im Folgenden: Urheberinnen und Urheber) und die verwertet werden können, sind von diesen dem Rektorat zu melden. Entsprechende Meldungen, die alle wesentlichen Angaben enthalten sollen, sind unter Benutzung des dafür vorgesehenen Formulars an das Büro des Rektorats – Abteilung für Forschungsförderung zu richten.

## **§ 9. Entscheidung über die Verwertung durch die Universität Salzburg**

- (1) Nach Eingang einer vollständigen Meldung gemäß § 8 dieser Richtlinien prüft das Büro des Rektorats – Abteilung für Forschungsförderung gemeinsam mit den Urheberinnen und Urhebern, ob und wie eine Verwertung möglich ist, und teilt innerhalb von einem Monat nach Eingang der Meldung mit, ob die Universität die Verwertung übernehmen will.
- (2) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung über eine Entscheidung der Universität, gilt dies als Verzicht der Universität auf die Ausübung ihrer Rechte an dem Computerprogramm oder dem Datenbankwerk. In diesem Fall können die Urheberinnen und Urheber eine Verwertung in eigenem Namen und auf eigene Kosten vornehmen.

## **§ 10. Verwertung und Vergütungsansprüche**

- (1) Sofern die Universität die Verwertung eines Computerprogramms oder eines Datenbankwerkes übernimmt, bemüht sie sich in Kommunikation mit den Urheberinnen und Urhebern um die bestmögliche Verwertung und gebührt den Urheberinnen und Urhebern ein Anteil an den Verwertungserlösen, die die Universität erzielt. Dieser Anteil bemisst sich als 60 von Hundert der nach Abzug der bei der Verwertung anfallenden Spesen verbleibenden Verwertungserlöse. Über die Verwendung des der Universität zufließenden Anteils entscheidet das Rektorat.
- (2) Sind an der Schaffung eines Computerprogramms oder eines Datenbankwerkes mehrere Urheberinnen oder Urheber beteiligt, wird der den Urheberinnen und Urhebern insgesamt zustehende Anteil an den Verwertungserlösen anhand ihrer jeweiligen Anteile an der Schaffung des Computerprogramms oder Datenbankwerkes aufgeteilt.

## **§ 11. Vereinbarungen mit Dritten**

Vereinbarungen mit Dritten, in welchen die Rechte an Computerprogrammen oder Datenbankwerken, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität in Erfüllung ihrer dienstlichen Oblie-

genheiten geschaffen werden, ganz oder teilweise an den Dritten abgetreten werden, dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Vizerektors für Forschung abgeschlossen werden. Im Übrigen gilt § 6 dieser Richtlinien entsprechend.

### **§ 12. Freie Software**

Den Urheberinnen und Urhebern steht es frei, die von ihnen geschaffenen Computerprogramme im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit als freie Software der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13. Analoge Anwendung dieser Richtlinien**

(1) Auf eine von Angehörigen der Universität gemachte Erfindung, die insgesamt oder für einige der Erfinderinnen bzw. Erfinder keine Diensterfindung darstellt, kann Teil II dieser Richtlinien aufgrund einer anlassbezogenen Vereinbarung zwischen den betreffenden Universitätsangehörigen, für die die Erfindung keine Diensterfindung darstellt, und der Universität mit der Maßgabe analog angewendet werden, dass anstelle der in § 7 Abs. 1 dieser Richtlinien enthaltenen Vergütungsregelung eine individuell vereinbarte Vergütungsregelung gilt.

(2) Auf von Angehörigen der Universität geschaffene oder mitgeschaffene Computerprogramme oder Datenbankwerke, auf die Teil III dieser Richtlinien nicht anwendbar ist, kann Teil III dieser Richtlinien aufgrund einer anlassbezogenen Vereinbarung zwischen den betreffenden Universitätsangehörigen, die das Computerprogramm oder das Datenbankwerk geschaffen haben, und der Universität mit der Maßgabe analog angewendet werden, dass anstelle der in § 10 Abs. 1 dieser Richtlinien enthaltenen Vergütungsregelung neunzig von Hundert der in § 10 Abs. 1 definierten Verwertungserlöse den betreffenden Universitätsangehörigen gebühren und zehn von Hundert der Verwertungserlöse der Universität.

### **§ 14. Zeitlicher Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen**

Diese Richtlinien des Rektorats über die Verwertung von geistigem Eigentum an der Universität Salzburg treten am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft und finden auf alle Fälle der Schaffung von geistigem Eigentum Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten gemeldet werden oder gemeldet werden müssten. Sie ersetzen die Richtlinien des Rektorats betreffend die Handhabung von Diensterfindungen an der Universität Salzburg, die im Mitteilungsblatt Nr. 187 vom 30. Juli 2004 verlautbart wurden und hiermit außer Kraft treten.

---

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg